

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.03.2020

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-11/20

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1600

Geltungsdauer

vom: **2. Mai 2020**

bis: **2. Mai 2025**

Antragsteller:

ZZ Brandschutz GmbH & Co. KG

Marconistraße 7-9

50769 Köln

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"ZZ- Brandschutzmasse BDS-N", "ZZ 300",

"ZZ-Masse NE", "ZZ 333" und "ZZ-Brandschutzkitt BDS-N"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. 19.11-1600 vom 13. April 2015, geändert durch Bescheid vom 4. November 2015.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die dämmschichtbildenden Baustoffe in den brandschutztechnisch gleichwertigen Produktvarianten "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N" und "ZZ 300", "ZZ-Brandschutzkitt BDS-N", sowie "ZZ-Masse NE" und "ZZ 333".

Die Wirkungsweise der Baustoffe beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Die Baustoffe "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N", "ZZ 300", "ZZ 333" und "ZZ-Masse NE" entwickeln dabei keinen nennenswerten Blähdruck.

1.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N", "ZZ 300", "ZZ 333" und "ZZ-Masse NE" sind bei Verwendung als Fugendichtungsmaterial zwischen massiven mineralischen Baustoffen mit einer Rohdichte von mindesten 1500 kg/m³ und bis 20 mm ausgefüllter Fugentiefe sowie bis 40 mm Fugenbreite und auf massiven mineralischen Baustoffen mit einer Mindestdicke von 20 mm schwerentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B1¹, in allen anderen Verwendungen normalentflammbare Baustoffe, klassifiziert als Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1².

Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die Baustoffe mit Anstrichen oder Ähnlichem versehen wird.

Der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ-Brandschutzkitt BDS-N" und seine Ausführung einseitig auf Glasfasergewebe sind normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2¹.

1.1.3 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N", "ZZ 300", "ZZ 333" "ZZ-Masse NE" und "ZZ-Brandschutzkitt BDS-N" sind pastöse, streich- und spachtelfähige Baustoffe in den Farbtönen rot, schwarz, braun, gelb oder grau. Die Baustoffe müssen im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen.

Die Baustoffe können in Kartuschen abgefüllt und bei der Anwendung vor Ort verstrichen bzw. als Spachtelmasse verwendet werden.

Die Baustoffe "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N" "ZZ 300", "ZZ 333" und "ZZ-Masse NE" enthalten ca. 5 % Blähgraphit. "ZZ-Brandschutzkitt BDS-N" enthält ca. 15 % Blähgraphit.

Der Baustoff "ZZ-Brandschutzkitt BDS-N" darf als Ausführungsvariante in Form flexibler Matten in Dicken von 1 mm bis 3 mm werkmäßig einseitig auf ein Glasfasergewebe³ als Trägermaterial aufgebracht werden. Diese Ausführungsvariante kann zusätzlich einseitig mit einer Selbstklebeausrüstung³ versehen werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind vorgesehen für die Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponenten in, zwischen oder auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Sie verhindern im Brandfall den Wärmedurchtritt durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

- | | | |
|---|--------------------|---|
| 1 | DIN 4102-1:1998-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN EN 13501-1 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 und A1:2009 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |
| 3 | | Art und Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt |

- 1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen
- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten
 - Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
 - Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist, in, zwischen oder auf denen die dämmschichtbildenden Baustoffe als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet werden, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer allgemeinen Bauartgenehmigung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Anwendung der Baustoffe z. B. in Hinsicht auf erforderliche Mengen (Mindestauftrag) und Mindestdicken sind zu beachten. Nach- und Anpassarbeiten an mit den Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt. Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe in, zwischen oder auf Bauteilen, Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Gegebenenfalls angebrachte Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern. Dies ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.

- 1.2.4 Die Baustoffe dürfen ständiger unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) und unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.

"ZZ-Brandschutzkitt BDS-N" darf in Bereichen mit Kondenswasserbelastung auch bei kurzzeitiger Beanspruchung nicht unter 3 mm Dicke ausgeführt werden.

- 1.2.5 Die Verwendbarkeit der Baustoffe "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N", "ZZ 300", "ZZ 333" und "ZZ-Masse NE" auf Aluminiumblech, Stahlblech und verzinktem Blech sowie in Bereichen, in denen der Baustoff einer Beanspruchung durch gasförmige Chemikalien wie z. B. Dämpfe konzentrierter Salzsäure oder konzentrierter Ammoniumhydroxidlösung sowie durch flüssige Chemikalien wie z. B. Natronlauge oder Schwefelsäure ausgesetzt ist, wurde im Rahmen der Zulassungsprüfungen nachgewiesen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N", "ZZ 300", "ZZ 333", "ZZ-Masse NE" und "ZZ-Brandschutzkitt BDS-N" müssen pastöse, streich- und spachtelfähige Baustoffe in den Farbtönen rot, schwarz, braun, gelb oder grau sein, die im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen müssen.

Der dämmschichtbildende Baustoff "ZZ-Brandschutzkitt BDS-N" ist als werksmäßig hergestellte Ausführungsvariante einseitig auf ein Glasfasergewebe³ als Trägermaterial aufgebracht zulässig. Diese Ausführungsvariante darf zusätzlich einseitig mit einer Selbstklebeausrüstung³ versehen werden. Zuschnitte der Ausführungsvariante sind zulässig.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegten Zusammensetzungen⁴ sind einzuhalten.

- 2.1.2 Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N", "ZZ 300", "ZZ 333", "ZZ-Masse NE" und "ZZ-Brandschutzkitt BDS-N" müssen folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in

⁴ Hinterlegung vom 02.06.2015. Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten:

"ZZ-Brandschutzmasse BDS-N", "ZZ 300", "ZZ 333" und "ZZ-Masse NE"

- Dichte: 1300 kg/m³ bis 1450 kg/m³
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: ≥ 97,0 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 56,5 % ± 5 %
(geprüft bei 450 °C über 25 Minuten)
- Schaumfaktor: 7,6 bis 13,6
(geprüft bei 450 °C über 25 Minuten ohne Auflast an ca. 3,5 mm dicken Proben)⁵

"ZZ-Brandschutzkitt BDS-N"

- Dichte: 1300 kg/m³ bis 1500 kg/m³
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: 88,0 % bis 98,0 %
(geprüft bei 105 °C über 3 Stunden)
- Masseverlust durch Erhitzen: 54,0 % ± 5 %
(geprüft bei 450 °C über 25 Minuten)
- Schaumfaktor: 8,5 bis 12,0
(geprüft bei 450 °C über 25 Minuten mit Auflast² an ca. 3,0 mm dicken Proben)
- Blähdruck: 0,6 N/mm² bis 1,4 N/mm²
(geprüft bei 300 °C)⁵

Ausführung "ZZ-Brandschutzkitt BDS-N", einseitig auf Glasfasergewebe (Brandschutzgewebe)

- Flächengewicht: 2,77 kg/m² ± 10 %
- Nenndicke: 2,0 mm
- Dickentoleranz: ± 0,3 mm

2.1.3 Der Baustoff "ZZ Brandschutzkitt BDS-N" seine Ausführungsvariante müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B2¹, erfüllen.

Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N", "ZZ 300", "ZZ 333" und "ZZ-Masse NE" müssen bei Verwendung als Fugendichtungsmaterial zwischen massiven mineralischen Baustoffen mit einer Rohdichte von mindesten 1500 kg/m³ und bis 20 mm ausgefüllter Fugentiefe sowie bis 40 mm Fugenbreite und auf massiven mineralischen Baustoffen mit einer Mindestdicke von 20 mm die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe, Baustoffklasse DIN 4102-B1¹ erfüllen; in allen anderen Verwendungen müssen sie die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, der Klasse E nach DIN EN 13501-1² erfüllen.

2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften der Baustoffe durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

⁵ Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1600

Seite 6 von 8 | 19. März 2020

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe sowie der Ausführungsvariante sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Der Hersteller der Baustoffe muss ferner die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten der Baustoffe vertraut machen und ggf. auf der Verpackung (z. B. Kartusche) das unverlüsselte Verfallsdatum für Anwendung und Lagerung angeben.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackungen der dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N", "ZZ 300", "ZZ 333", "ZZ-Masse NE" und "ZZ-Brandschutzkitt BDS-N" sowie seiner Ausführung einseitig auf Glasfasergewebe oder Zuschnitte daraus müssen vom Hersteller der Baustoffe mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit der Baustoffe sowie die Ausführung des Baustoffs "ZZ-Brandschutzkitt BDS-N" als Brandschutzgewebe mit oder ohne Selbstklebeeinrichtung oder Zuschnitte daraus müssen mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

bei "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N", "ZZ 300", "ZZ 333" und "ZZ-Masse NE"

- "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N"/"ZZ 300"/"ZZ 333"/"ZZ-Masse NE", Farbton
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1600
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar,
schwerentflammbar auf massiv mineralischen Baustoffen, Mindestdicke 20 mm und zwischen massiven mineralischen Baustoffen (Rohdichte $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$) als Fugenabdichtung mit Dicken bis 20 mm und Breiten bis 40 mm.

bei "ZZ-Brandschutzkitt BDS-N"

- "ZZ-Brandschutzkitt BDS-N", ggf. Ausführung einseitig auf Glasfasergewebe, mit/ohne Selbstklebeeinrichtung, Farbton
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1600
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar,

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ-Brandschutzmasse BDS-N", "ZZ 300", "ZZ-Masse NE", "ZZ 333" und "ZZ-Brandschutzkitt BDS-N" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werksei-

genen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustoffe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen⁶
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustoffe durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind

⁶ Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle dürfen die Kennwerte auch an feuchten Proben geprüft werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-1600

Seite 8 von 8 | 19. März 2020

die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des Baustoffs gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle zu lagern und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt